

Verkündet laut Protokoll
am 28. Juni 1957
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Textilkaufmanns Ernst Richard R. [REDACTED], Inhabers der
Firma E. R. [REDACTED], Wollweberei, in D. [REDACTED], K. [REDACTED]straße [REDACTED];

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Bankhaus L. [REDACTED] & C o. GmbH in H. [REDACTED], vertreten durch
die Geschäftsführer Bruno L. [REDACTED] in H. [REDACTED] und Bankier Fritz R. [REDACTED]
in B. [REDACTED];

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 28. Juni 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Dorschel, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt;

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 6. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 15. März 1956
aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Ent-
scheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte, der eine Wollweberei betreibt, hat von der Firma E-[REDACTED]-Spinnerei GmbH in M-[REDACTED], nachstehend als "E-[REDACTED]" bezeichnet, von Juli bis Dezember 1952 für über 100 000,- DM Garne bezogen. Aus diesen Lieferungen ist er einen Restkaufpreis von 19 000,- DM schuldig geblieben. Die E-[REDACTED] hat diese Forderung am 5. Februar 1953 an die Klägerin abgetreten.

Die Klägerin macht mit der Klage den abgetretenen Anspruch geltend.

Der Beklagte wendet ein, ein Teil des gelieferten Garns sei mit Mängeln behaftet gewesen. Infolgedessen hätten auch die von ihm aus den Garnen hergestellten Tuche Fehler aufgewiesen und seien von seinen Abnehmern beanstandet worden. In zahlreichen Besprechungen, die mit Vertretern der E-[REDACTED] stattgefunden hätten, habe deren damaliger Geschäftsführer H-[REDACTED] vertraglich anerkannt, daß die E-[REDACTED] ihm dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet sei. Es sei ferner vereinbart worden, daß die E-[REDACTED] einen Posten Mäntel, die aus den beanstandeten Tuchen hergestellt worden seien und die ihm seine Abnehmerin, die Firma M-[REDACTED], zur Verfügung gestellt habe, sowie einen bei ihm noch lagernden Posten Tuche unter Ersatz des ihm erwachsenen Schadens übernehme. Den Wert des in den Mänteln und Tuchen verarbeiteten Garns will der Beklagte mit 3 432,27 DM von der Klagforderung absetzen. Die E-[REDACTED] habe sich verpflichtet, so trägt der Beklagte weiter vor, den danach verbleibenden Betrag von 15 567,73 DM bis zur endgültigen Abrechnung nicht geltend zu machen. Hilfsweise rechnet der Beklagte in Höhe dieses Betrages mit einer ihm angeblich wegen der Mängel der Garne zustehenden Schadensersatzforderung auf, die er auf insgesamt 36 415,70 DM bemißt.

Das Landgericht hat den Beklagten zur Zahlung von 19 000,- DM nebst Zinsen verurteilt, die Berufung blieb im wesentlichen ohne

- 3 -

Erfolg. Mit der Revision begehrt der Beklagte die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Sie rügt mit Recht, das Berufungsgericht habe die Behauptung des Beklagten übergangen, bei der Verhandlung am 17. Dezember 1952 hätten die Vertreter der E. ihm auf Grund eines Teilvergleiches versprochen, die Mäntel, die die Firma M. ihm, weil die Mantelstoffe mangelhaft gewesen seien, zur Verfügung gestellt hatte, zu übernehmen und ihm die an die Firma M. zu zahlenden Kosten zu erstatten. Der Beklagte hatte das im ersten Rechtszuge vorgetragen und hat es nach dem Tatbestand des Berufungsurteils, der insoweit ausdrücklich auf den Inhalt des Schriftsatzes des ersten Rechtszuges vom 6. Oktober 1953 Bezug nimmt, wiederholt. Auf dieser Behauptung beruht auch der vom Berufungsgericht erwähnte Einwand, die Klageforderung mindere sich um 3 432,27 DM. Das in den Mänteln und in einem ebenfalls zu übernehmenden Posten Tuche verarbeitete Garn, so stellt es der Beklagte dar, habe nämlich den genannten Wert gehabt und habe, nachdem die Mäntel und Tuche vereinbarungsgemäß der E. hätten überlassen werden sollen, an diese nicht mehr bezahlt zu werden brauchen. Außerdem rechnet der Beklagte mit dem Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die er der Firma M. ersetzt habe, im Betrage von 3 356,16 DM auf. Dieser Betrag ist ein Teil der Schadensersatzansprüche, die er mit insgesamt 36 415,70 DM aufrechnungsweise gegenüber der verbleibenden Klageforderung geltend macht.

Das Berufungsurteil geht auf diesen Vortrag des Beklagten, zu dem auch die Ehefrau des Beklagten als Zeugin gehört worden ist, nicht ausdrücklich ein. Das Berufungsgericht stellt zwar fest, alle Verhandlungen seien über unverbindliche Besprechungen nicht hinausge-
langt. Es läßt aber nicht erkennen, ob es dabei den Vortrag des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beklagten über die angebliche Vereinbarung, daß die zur Verfügung gestellten Mäntel übernommen werden sollten, überhaupt geprüft hat. Der anschließende Satz des Berufungsurteils, es sei unrichtig, wenn der Beklagte behaupte, die Vertreter der E. hätten ihm einen vertraglichen Schadensersatzanspruch zugebilligt, läßt die Möglichkeit offen, daß das Berufungsgericht nur an die Darstellung des Beklagten, die E. habe die gesamten Schadensersatzansprüche dem Grunde nach anerkannt, gedacht hat. Die Behauptung des Beklagten geht aber dahin, die E. habe neben dem grundsätzlichen Anerkenntnis, zum Schadensersatz verpflichtet zu sein, zur endgültigen Regelung eines Teilanspruches die weitere Verpflichtung übernommen, ihm die von der Firma M. zur Verfügung gestellten Mäntel unter entsprechender Minderung des Kaufpreises und Erstattung der Unkosten abzunehmen. Diese Teilvereinbarung soll nach der Darstellung des Beklagten ohne Rücksicht darauf getroffen worden sein, ob es nachweisbar sei, daß Mängel des von der E. gelieferten Garns die Mängel der daraus hergestellten Mantelstoffe und der Mäntel selbst verursacht hätten. Soweit der Beklagte sich auf diese behauptete besondere Vereinbarung beruft, könnte ihm deshalb auch die weitere Feststellung des Berufungsgerichts, die Ursächlichkeit der Schäden sei nicht nachgewiesen, nicht entgegengehalten werden.

II.

Einen Schadensersatzanspruch des Beklagten auf gesetzlicher Grundlage hält das Berufungsgericht nicht für gegeben, da nach dem Gutachten des öffentlichen Warenprüfungsamtes für die Textilindustrie in A. und der Textilprüfungsanstalt M. der Ausfall der Fertigwaren im wesentlichen einwandfrei gewesen sei und der Beklagte daher nicht bewiesen habe, daß die Mängel der Stoffe auf Mängeln der zur Herstellung verwandten Garne beruhten.

1) Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe den Vortrag des Beklagten übergangen, daß die von der E. [REDACTED] gelieferten Garne allgemein mangelhaft gewesen seien und andere Abnehmer der E. [REDACTED] in derselben Zeit die gleichen Mängel an Stoffen festgestellt hätten, die aus Garnen der E. [REDACTED] gewebt worden seien.

Auch dieser auf § 286 ZPO gestützten Rüge ist der Erfolg nicht zu versagen. Die Parteien sind sich darüber einig, daß die Mängel, die die hergestellten Stoffe aufweisen, entweder auf Mängel des Garnes oder auf Fabrikationsfehler des Webereivorganges oder des Ausrüstungsvorganges (d.h. der späteren Veredelungstätigkeit) zurückzuführen sein müssen. Die in der Berufungsbegründung gegebene Darstellung des Beklagten geht dahin, die im einzelnen aufgeführten Beanstandungen seiner Abnehmer betreffen ausschließlich Lieferungen, die aus Garnen der E. [REDACTED] hergestellt worden seien, nicht dagegen Lieferungen aus den Garnen anderer Fabrikanten. Andererseits seien bei Stoffen, die andere Webereien aus Garnen der E. [REDACTED] gewebt hätten, die gleichen Mängel aufgetreten, die sich bei Stoffen der Beklagten gezeigt hätten. Der Beklagte wollte mit seinem Beweistritt also ausschließen, daß die Mängel der beanstandeten Stoffe durch Fehler seines eigenen Webe- und Ausrüstungsverfahrens entstanden sind. Für seine Behauptungen hat er auch Beweis durch Benennung von D. [REDACTED], R. [REDACTED], B. [REDACTED], F. [REDACTED], K. [REDACTED], T. [REDACTED], G. [REDACTED] und der Inhaber der Firmen Sch. [REDACTED] & Co, E. [REDACTED] & Co, E. [REDACTED], M. [REDACTED], A. [REDACTED] Wollgewebe GmbH; M. [REDACTED] als Zeugen angetreten.

Ob das Berufungsgericht das Vorbringen des Beklagten unter diesem Gesichtspunkt geprüft hat, ist aus dem angefochtenen Urteil nicht zu ersehen. Es beruft sich lediglich darauf, daß der Ausfall der Fertigware nach den Gutachten des öffentlichen Warenprüfungsamtes in A. [REDACTED] und der Textilprüfungsanstalt M. [REDACTED] im wesentlichen einwandfrei sei und

daß die Textilprüfungsanstalt ihre Stellungnahme aufrecht erhalten habe, obwohl der Beklagte sie beanstandet habe. Zur Anordnung einer Überprüfung, so meint das Berufungsgericht, habe umso weniger Anlaß bestanden, als die etwa noch vorhandenen Stoff- und Garnreste ohnehin für eine weitere Untersuchung nicht ausreichten und der Beklagte nach seiner eigenen Erklärung nicht mehr im Besitze fehlerhafter Garne und Stoffe sei. Es ist indessen denkbar, daß das Berufungsgericht, wenn es die angebotenen Beweise erhoben hätte, zu der Auffassung gelangt wäre, daß Fehler in dem Weberei- und Ausrüstungsverfahren als Ursache für die bei den Stoffen aufgetretenen Mängel ausscheiden müßten. Andererseits könnten, wenn die Beweisaufnahme durchgeführt worden wäre, konkrete Anhaltspunkte für die Möglichkeit vorliegen, daß Mängel der Garne zu den Mängeln der Stoffe geführt haben. Das Berufungsgericht selbst geht davon aus, daß in dem Betriebe der F. [REDACTED] bei der Verarbeitung der Wolle und der Herstellung der Garne sich Mißstände gezeigt hätten, die zu Beanstandungen der Kundschaft geführt hätten. Die Möglichkeit, daß die Garne Mängel aufgewiesen haben, wird auch durch die vom Berufungsgericht erwähnten Gutachten nicht ausgeschlossen. Das Gutachten des Textilprüfungsamtes M. [REDACTED] bezieht sich ausdrücklich nur auf die Beschaffenheit des vorgelegten Schußgarnes, nicht dagegen des verarbeiteten Kettgarnes. Eine neuerliche Untersuchung des Krumpfermögens der noch vorhandenen Stücke hat das Prüfungsamt nicht vorgenommen. Es hält eine solche Überprüfung nicht für sachdienlich, weil für die Auswertung der Krumpfzahlen nicht nur die Beschaffenheit der Garne, sondern in erster Linie auch die gesamte Ausrüstung berücksichtigt werden müsse. Gerade diese Frage, wie weit Fehler bei der Ausrüstung vorgekommen sein können, sollte aber durch die vom Beklagten angebotenen, vom Berufungsgericht jedoch nicht erhobenen Beweise geklärt werden.

2) Sollte es bei der wegen der aufgezeigten Mängel des angefochtenen Urteils erforderlichen erneuten Verhandlung

und Entscheidung darauf ankommen, ob die bei den Stoffen aufgetretenen Mängel auf Mängeln der Garne beruhen, so wird das Berufungsgericht, wenn es das Gutachten des Textilprüfungsamtes M [REDACTED] zur Beurteilung heranzieht, auch zu prüfen haben, ob das vom Sachverständigen gefundene Ergebnis durch seine Annahme beeinflusst ist, daß die E [REDACTED] mit Rücksicht auf gedrückte Preise mindere Wollqualitäten habe verarbeiten müssen, eine Auffassung, die in dem unstreitigen Sachverhalt und dem beiderseitigen Vorbringen der Parteien keine Stütze findet.

3) Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung die Auffassung vertreten, eine Beweiserhebung über Mängel des Garns erübrige sich, da die E [REDACTED] und der Beklagte die Feststellung, ob das Garn mangelhaft gewesen sei und die an den Stoffen aufgetretenen Mängel auf Mängel des Garns zurückzuführen seien, dem Öffentlichen Warenprüfungsamt in A [REDACTED] als Schiedsgutachter übertragen hätten. Dieses Vorbringen der Klägerin kann nicht berücksichtigt werden. Mit der in diesem Vortrag liegenden Behauptung, es sei vereinbart, die Feststellungen des Öffentlichen Warenprüfungsamts sollten als bewiesene und für den Rechtsstreit maßgebende Tatsachen gelten, macht sie eine neue, bis zur letzten mündlichen Verhandlung des Berufungsrechtes nicht vorgebrachte Tatsache geltend. Die Klägerin hatte bis dahin nur vorgetragen, die E [REDACTED] und der Beklagte hätten die Einholung eines Obergutachtens des Warenprüfungsamts vereinbart, hatte aber nicht behauptet, daß dem Gutachten eine bindende Wirkung habe beigelegt werden sollen. Im Schriftsatz vom 28. September 1953 hatte die Klägerin vielmehr ausdrücklich erklärt, die Übereinkunft zwischen der E [REDACTED] und dem Beklagten, ein Obergutachten herbeizuführen, könne nicht als Schiedsgutachtervereinbarung angesehen werden.

III.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Der Beklagte hat alsdann auch Gelegenheit, zu seiner Behauptung, die E [REDACTED] habe eine Verpflichtung zum Schadensersatz dem Grunde nach anerkannt, die Beweisanträge zu wiederholen, deren Übergehung die Revision ferner rügt.

Die Entscheidung über die Kosten der Revision war dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Bundesrichter
Dr. Dorschel ist be-
urlaubt, ortsabwesend
und an der Beifügung
seiner Unterschrift
verhindert.

Dr. Mezger

Dr. Messner

Dr. Gelhaar